

1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Straußfurt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Straußfurt am **25.03.2004** die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **100 Euro**.

(2) Der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50 Euro**.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart	25 Euro
- Gerätewart	25 Euro
- Alarm- und Einsatzplaner	25 Euro
- Informations- und Kommunikationstechniker	25 Euro
- Atemschutzgerätewart	25 Euro
- UVV Sicherheitsbeauftragter	15 Euro

(4) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde **11 Euro**.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Straußfurt, den 08.11.2007

Heßland
Bürgermeister

(Veröffentlichung satzungsgemäß im „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt“ vom 18.06.2004, S. 10)

1. Der Ausbilder kann keine monatliche Aufwandsentschädigung - wie vorgeschlagen – in Höhe von 25 Euro erhalten. Es gilt das Gesetz, wonach nach § 11 Abs. 1 festgeschrieben ist, dass der Ausbilder in einer Gemeinde je Ausbildungsstunde 11 Euro erhält. Eine andere Festlegung ist dem gemeindlichen Satzungsgeber nicht gestattet.
2. Die Festlegungen für den Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart und Einsatzplaner decken sich mit den Spielräumen, die die gesetzliche Vorgabe bietet und sind am Mindestrahmen orientiert. Der Grundbetrag für den Ortsbrandmeister orientiert sich eher im oberen Bereich. Möglicherweise müsste im letzteren Fall angesichts der Finanzlage der Gemeinde mit gegenteiligen Auffassungen betreffs Höhe der Vergütung durch die Kommunalaufsicht gerechnet werden.
3. Die Festlegung zur Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige gemäß § 1 Abs. 2 ThürFwEntschVO, die im Muster des Bürgermeisters mit 2,10 Euro angegeben wurde, kann so nicht getroffen werden. Das Landesverwaltungsamt stellt auf Antrag der Gemeinde fest, ob eine über das übliche Maß hinaus gehende Belastung vorliegt, um die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu denen zugehörig zu zählen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden. Eine Voraussetzung für solch einen Antrag ist, dass auf Grund des Einsatzgeschehens in einer Kommune eine ehrenamtliche Feuerweereinheit ständig bereit gehalten werden müsste, die in ihrem Einsatzwert und ihrer Einsatzhäufigkeit einer hauptamtlichen Feuerwehr ähnlich ist. Auch im Vergleich mit der Satzungsregelung der Stadt Sömmerda und der Einsatzhäufigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Sömmerda muss diese Frage sicherlich verneint werden (Satzung Sömmerda ist beigelegt).
4. Die bisherigen (im Vergleich zu anderen Gemeinden und die Einsatzhäufigkeit der Straußfurter Kameraden betreffend) sicherlich sehr geringen Aufwandsentschädigungen waren mit jährlich 981,72 € veranschlagt. Bezogen auf die vorgenannten neuen Entschädigungen und bei Unterstellung, dass keine Mehrfachbesetzungen von Funktionen erfolgen, ergibt sich eine notwendige Veranschlagung neu für den OBM, dessen Stellvertreter, Jugend- sowie Gerätewart, Einsatzplaner und Informbetreuer in Höhe von 3000 € pro Jahr.